



Kostensatzung für den Waldfriedhof „RuheForst® Müritz“

vom Datum der Unterzeichnung. Januar 2024
(veröffentlicht durch Aushang im Forstamt Wredenhagen, Dorfstr. 60, 17213 Fünfseen OT Satow)

Diese Satzung wurde auf Grund des § 11 der Friedhofssatzung für den Waldfriedhof „RuheForst® Müritz“ vom Datum der Unterzeichnung. Januar 2024 veröffentlicht durch Aushang im Forstamt Wredenhagen, Dorfstr. 60, 17213 Fünfseen OT Satow, erlassen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Friedhofsträgers werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Für die Zuweisung ist eine Benutzungsgebühr, für die Durchführung der Bestattung ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Zuweisungsgebühr bemisst sich nach der Werteinstufung des anhand des Biotopregisters ausgewählten Biotops. Die Werteinstufung des Biotops wird durch die Lage der Ruhestätte und die direkten und angrenzenden Naturelemente maßgeblich bestimmt. Die Gebührensätze sind in § 5 Absätze 1 und 2 bestimmt.
- (3) Bei zusätzlichen Leistungen setzt der Friedhofsträger die Gebühr nach § 5 Absatz 3 fest.
- (4) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung notwendig werden, sind gesondert zu erstatten, auch wenn keine Gebührenpflicht besteht.

§ 2 Kostengläubiger

Kostengläubiger ist der Friedhofsträger.

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist derjenige verpflichtet, der
 - a) die Zuweisung eines (von ihm ausgewählten) Biotops beantragt hat,

- b) die Durchführung oder das Beiwohnen einer Bestattung beantragt hat,
 - c) eine zusätzliche Leistung des Friedhofsträgers in Anspruch genommen hat,
 - d) die Kosten durch eine gegenüber dem Friedhofsträger abgegebene oder diesem mitgeteilte Erklärung übernommen hat und/oder
 - e) zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld, Säumniszuschläge

- (1) Die jeweilige Kostenschuld entsteht mit
 - a) Zuweisung des ausgewählten Biotops,
 - b) Durchführung der Bestattung,
 - c) Erbringung der Leistung und/oder
 - d) Aufwendung der zu erstattenden Auslagen.
- (2) Die Kosten werden innerhalb von 10 Tagen nach der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.
- (3) Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag die Kosten nicht (vollständig) entrichtet, kann für jeden angefangenen Monat der Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Satz 1 gilt nicht, wenn Säumniszuschläge nicht rechtzeitig entrichtet werden.

Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf volle 50 Euro nach unten abgerundet.

- (4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Kostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

§ 5 Einzelne Gebührensätze

- (1) Zuweisung eines
- a) Einzelbiotops / Familienbiotops
- | | |
|--------------|-------------|
| Kategorie 1: | 2.975,00 € |
| Kategorie 2: | 4.165,00 € |
| Kategorie 3: | 5.355,00 € |
| Kategorie 4: | 7.735,00 € |
| Kategorie 5: | 9.520,00 €. |
- b) Gemeinschaftsbiotops
- | | |
|--------------|-------------|
| Kategorie 1: | 595,00 € |
| Kategorie 2: | 821,10 € |
| Kategorie 3: | 1.023,40 € |
| Kategorie 4: | 1.428,00 € |
| Kategorie 5: | 1.755,25 €. |

Dabei entspricht die Kategorie 1 einer durchschnittlichen, die Kategorie 2 einer gehobenen, die Kategorie 3 einer sehr guten und die Kategorien 4 und 5 einer herausragenden Naturlandschaft/Lage.

- (2) Für den Bestattungsvorgang einschließlich der Vor- und Nachbereitungen (Organisation, Herstellung der Graböffnung,

Schmuckgrün, Verschließen des Grabes, Schriftverkehr) wird eine Gebühr in Höhe von 300,00 € erhoben. Für Leistungen, die außerhalb der Dienstzeiten bzw. am Samstag erbracht werden, erhöhen sich die Gebühren um 100,00 €. Für die Anbringung und Beschriftung eines Standard-Markierungsschildes wird eine Gebühr von 50,00 € erhoben. Gleiches gilt für die Änderung oder Ergänzung der Beschriftung bzw. den Austausch des Schildes.

- (3) Die Erbringung zusätzlicher Leistungen ist auf Anfrage möglich. Die Kosten hierfür (Gebühr nach dem tatsächlichen Zeitaufwand für jede angefangene Stunde und/oder Auslagen in Höhe der tatsächlich geleisteten Zahlungen an Dritte) werden gesondert ausgewiesen. Für die Bemessung der Stundensätze kommen die Vorschriften des jeweils geltenden Gebührenerlasses des Finanzministeriums M-V zur Anwendung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrem Aushang in Kraft. Der Zeitpunkt des Aushangs wird auf dem Aushang durch das Forstamt vermerkt und durch Unterschrift bestätigt.


Manfred Baum
-Vorstand-

01.02.2024

Dienstsiegel



ausgehängt:

Datum:

05.02.24

Uhrzeit: 10.00 Uhr

Bernd Poeppel
- Leiter des Forstamtes -

